

# Satzung

des

**Landesjagdverbandes Bayern e. V.**



**Kreisgruppe Staffelstein e. V.**

## § 1

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

**„Landesjagdverband Bayern e. V., Kreisgruppe Staffelstein e. V.“**

(2) Der Sitz des Vereins ist Bad Staffelstein.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der freilebenden Tierwelt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Jagdrechts, des Natur-, Landschafts-, Umwelt- und Tierschutzes.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) den Schutz und die Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt sowie die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen im Rahmen der Förderung der Ziele des Umwelt-, Natur- und Tierschutzes;

b) die Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;

c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens als Mittel zur Erreichung des Satzungszwecks, insbesondere auch der allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit;

d) den Zusammenschluss aller Jagdscheininhaber der Stadt Bad Staffelstein und der Marktgemeinde Ebenfeld sowie der umliegenden und angrenzenden Gemeinden und Landkreise mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks zu wahren und zu vertreten;

e) die Mitwirkung bei der räumlichen Abgrenzung sowie der Organisation und Betreuung der Hegegemeinschaften;

f) Durchführung der alljährlichen Hegeschau im Auftrag der Jagdbehörde;

g) Abhaltung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist korporatives Mitglied des Landesjagdverbandes Bayern e.V. . Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. sowie die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
  - a) Ordentliches Mitglied kann jeder Inhaber eines Jahresjagdscheins oder jeder Jagdscheinfähige werden.
  - b) Als außerordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, welche den Zweck und die Aufgaben des Vereines unterstützen.
  - c) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (2) Die Neuaufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag und die Anerkennung dieser Satzung voraus. Über den Aufnahmeantrag der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied kann sein Antrags- und Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch:
- a) Austritt, der schriftlich bis 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss;
  - b) Ausschluss, über den die Mitglieder des Vorstands entscheiden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins und seiner Satzung verstößt, wenn der Jagdschein entzogen wird oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt;
  - c) Tod des Mitglieds;
  - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 5**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit zu wahren;
- b) die Jagdbehörden bei der Durchsetzung der jagdrechtlichen Vorschriften zu unterstützen;
- c) die Belange des Vereins, des Landesjagdverbandes Bayern e.V. und des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. zu unterstützen und zu fördern
- d) jedes Geschäftsjahr den festgesetzten Vereinsbeitrag rechtzeitig bzw. bei Neuaufnahme bis spätestens acht Wochen nach Aufnahmebeschluss nach Maßgabe des § 10 der Satzung zu bezahlen.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a) der Vorstand  
b) der Beirat  
c) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand nach Abs.1 angesprochen.
- (5) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu Neuwahl im Amt.  
Wählbar für ein Vorstandsamt ist jedes ordentliche Mitglied, das volljährig und geschäftsfähig ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während einer Amtsperiode aus, so ist für dieses Vorstandsamt von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Zeit der Amtsperiode eine Neuwahl durchzuführen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung. Die Versammlung leitet der 1. oder 2. Vorsitzende; bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen, Reisekosten und dgl. werden vom Verein ersetzt.

- (9) Der Vorstand ist vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Er ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen und er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.
- (10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Daneben beschließt er über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und führt diese Beschlüsse aus.
- (11) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einen Obmann für das Jagdgebrauchshundewesen, für den Natur- und Tier-schutz und für die Öffentlichkeitsarbeit sowie zwei weitere Mitglieder für den Beirat berufen.
- (12) Gesetzliche Aufgabe des Vorstands ist die Beratung und Unterstützung der im räumlichen Wirkungsbereich des Vereins liegenden Hegegemeinschaften und die Veranlassung der Hegegemeinschaftsversammlungen zum Zwecke der Wahl bzw. Neuwahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters.
- (13) Von allen Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.
- (14) Der Vorstand übernimmt Schlichtungsaufgaben.

## **§ 8**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus
  - den Hegegemeinschaftsleitern,
  - den Obmännern,
  - dem Leiter der Bläsergruppe und
  - aus höchstens zwei weiteren, vom Vorstand gewählten Mitgliedern.
- (2) Der Beirat, der für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes berufen wird, hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen zu beraten. Die Mitglieder des Beirats können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtiger Grund ist insbesondere, wenn Tatsachen bekannt sind, die zur Beendigung der Mitgliedschaft führen oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würden.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Vorstands und
  - allen Mitgliedern des Vereins, einschließlich der Ehrenmitglieder.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch einzelnen Personen, die nicht Mitglieder sind, die Anwesenheit gestatten. Diese Personen haben jedoch kein Antrags-, Beratungs- und Stimmrecht.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes;
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstandes;
  - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Form seiner Entrichtung;
  - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
  - g) Beschlussfassung über sonstige Aufgaben, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
  - h) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
  - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11 der Satzung).
- (4) Anträge von Mitgliedern, über welche die Versammlung beschließen soll, sind mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Alle Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung durch schriftliche Einladung vom Vorsitzenden des Vereins bekannt zu geben.
- (6) Der Vorstand kann, soweit es für notwendig erachtet wird, von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.

fen; er muss eine solche einberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende; bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.  
Alle Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.  
Bei Stimmengleichheit wird ein zweiter Abstimmungswahlgang durchgeführt. Führt auch diese Abstimmung zu keiner Mehrheit, zählt die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Abstimmungen bei der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie haben schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (10) Zu einem Beschluss über die Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Versammlung, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, festzuhalten.
- (12) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Abstimmungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins haben schriftlich durch Stimmzettel zu erfolgen. Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung per Handzeichen gewählt werden.
- (13) Das Vorschlagsrecht für einen Kandidaten steht jedem Mitglied des Vereins für sich selbst oder einer anderen wählbaren Person des Vereins zu und kann auf Zuruf in der Versammlung oder bereits schriftlich vor der Versammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gewählt ist der Kandidat für ein Amt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Vereinigt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erzielt haben, ein zweiter Wahlgang statt. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang erfolgen weitere Wahlen, bis einer der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.



## **§ 10**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter Bezug auf die Beitragsabführung an den Landesjagdverband Bayern e.V. festgesetzt und ist dann innerhalb von zwei Monaten als Bringschuld fällig. Die Form der Bringschuld wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Austritt oder Ausschluss endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluss erfolgt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck mindestens einen Monat vorher schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, durch den die Auflösung vollzogen wird.

Sämtliche nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Mittel des Vereins fallen bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an den Landkreis Lichtenfels, der diese unmittelbar und ausschließlich für die in §2, Abs.1 und 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke im Gebiet Bad Staffelstein und Ebensfeld zu verwenden hat.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Vereins.
- (2) Gerichtsstand ist Lichtenfels.

- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, nach Eintragung der Satzungsänderung im Vereinsregister die Beschlussfassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragsdatums zu veröffentlichen.
- (4) Diese Satzung tritt mit dem Tag der ordentlichen Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 09.04.1967 außer Kraft.
- (5) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Vorstands, der in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2005 gewählt wurde, endet am 31.12.2007; § 7 Abs.4 der Satzung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.12. 2005
- (7) beschlossen.

Bad Staffelstein, den 31.12.2005

---

Dr. Dieter Erbse  
1. Vorsitzender

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lichtenfels erfolgte am \_\_\_\_\_ unter der Nr. \_\_\_\_\_.